



Netzentwicklungsplan Strom  
Postfach 10 05 72  
10565 Berlin

Vorab per E-Mail: [konsultation@netzentwicklungsplan.de](mailto:konsultation@netzentwicklungsplan.de)

**Berlin**

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP  
Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin  
T +49 30 20 28 36 00 (Zentrale)  
+49 30 20 28 38 91 (Durchwahl)  
F +49 30 20 28 37 66  
E [wolf.spieth@freshfields.com](mailto:wolf.spieth@freshfields.com)  
[www.freshfields.com](http://www.freshfields.com)

Dok. Nr.  
DAC23562325/3

Unser Zeichen  
165522-0001 Sp/SLB/ph

28. Februar 2017

**Stellungnahme zum 1. Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht unserer Mandantin, der Sea Wind Management GmbH, nehmen wir im Folgenden Stellung zum 1. Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030 der Übertragungsnetzbetreiber (*O-NEP 2030*). Unsere Mandantin ist mit der Projektentwicklung für ein Vorhaben im Cluster 2 der Ostsee betraut. Für dieses Cluster sind im O-NEP 2030 die Netzanschlussprojekte OST-2-1, OST-2-2, OST-2-3, die als Bündelungspunkt im Cluster 2 ausgestaltet werden sollen, sowie das Netzanschlussprojekt OST-2-4 vorgesehen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf ein notwendiges Vorziehen des Netzanschlussprojekts OST-2-4 vom Jahr 2029 auf das Jahr 2027.

**Im Einzelnen:**

1. Bei der zeitlichen Staffelung der Umsetzung der Netzanbindungssysteme im O-NEP 2030 sollte auf eine konsistente Anwendung der in Anlehnung an § 17d Abs. 2 EnWG entwickelten Kriterien zur zeitlichen Staffelung der Maßnahmen geachtet werden. Im O-NEP wird die Umsetzung des Netzanschlussprojekts OST-3-3 im Jahre 2027 und die Umsetzung des Netzanschlussprojekts OST-2-4 im Jahr 2029 vorgeschlagen. Diese zeitliche Reihung beruht jedoch auf einer inkonsistenten Zugrundelegung des zu dem erschließenden Potenzial der einzelnen Clustern:

Ausweislich Tabelle 3 auf S. 27 des O-NEP 2030 wird für das Cluster 2 ein noch zu erschließendes Potential von 960 MW zugrunde gelegt, für das Cluster 3 von 434 MW für den Teil des Clusters, der in der AWZ belegen ist, und 1.000 MW für den Teil des Clusters, der im Küstenmeer belegen ist:

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist von der Solicitors Regulation Authority zugelassen und wird von dieser reguliert. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter [www.freshfields.com/support/legalnotice](http://www.freshfields.com/support/legalnotice).

Eine Liste aller Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (und der Personen, die nicht Gesellschafter der LLP sind, aber ebenfalls als „Partner“ bezeichnet werden) ist am Sitz der LLP erhältlich. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.

Abu Dhabi Amsterdam Bahrain Berlin Brüssel Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh City Hongkong Köln London Madrid Mailand Moskau München New York Paris Peking Rom Shanghai Singapur Tokio Washington Wien

Tabelle 3: Cluster mit der jeweilig erwarteten Erzeugungleistung – Ostsee

Cluster	Zone	Übertragungskapazität im Start-Offshorenetz in MW	Planungshorizont	
			Erzeugungspotenzial in MW	noch zu erschließendes Potenzial in MW
1	1	750	1.094 <sup>10</sup>	360
2	1	0	1.056 <sup>10</sup>	960 <sup>11</sup>
3 (AWZ)	1	288	722 <sup>10</sup>	434
3 (Küstenmeer)	1	51	1.051 <sup>12</sup>	1.000 <sup>12</sup>
4	1	0	350 <sup>7</sup>	350
5	1/2	0	400 <sup>13</sup>	400 <sup>12</sup>

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber

<sup>10</sup>Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2016 Teil 1: Clusterübergreifende Anbindungen, Tabelle 1, Seite 10.

<sup>11</sup>Das noch zu erschließende Erzeugungspotenzial wurde abweichend vom Bundesfachplan Offshore Ostsee 2013 bzw. 2016 auf Basis der vorliegenden Projektanträge eingeschätzt.

<sup>12</sup>Das Erzeugungspotenzial wurde auf Basis der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesenen Flächen bewertet.

<sup>13</sup>Das Erzeugungspotenzial basiert auf den Vorgaben des Bundesfachplan Offshore Ostsee 2013 und 2016 sowie auf den Flächenangaben im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

2. Diese Angaben zu dem noch zu erschließenden Potenzial der einzelnen Cluster basieren jedoch auf unterschiedlichen Basisannahmen: Während ausweislich der Anmerkungen in den Fußnoten das Potenzial für Cluster 2 „auf Basis der vorliegenden Projektanträge eingeschätzt worden ist“, ist für das Cluster 3 (Küstenmeer) das Erzeugungspotenzial „auf Basis der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesenen Flächen“ bewertet worden. Diese unterschiedlichen Annahmen sind inkonsistent und widersprechen den tatsächlichen Gegebenheiten:

- Zunächst können beide Cluster auf Basis der vorliegenden Projektanträge eingeschätzt werden: Laut BImSchG-Antrag ist für den OWP Gennaker (Cluster 3) jedoch nur eine Gesamtkapazität von 865,2 MW beantragt worden (103 WEA x max. 8,4 MW, vgl. Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – B248 – 12.09.2016 – StALU VP). Daher ist das aktuelle in Tabelle 3 angegebene Potenzial für Cluster 3 (Küstenmeer) von 1.000 MW auf 865,2 MW zu korrigieren.
- Für das zu erschließende Potenzial in Cluster 2 ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen für das Cluster 2 von dem im BFO-O gesehenen Potenzial von 1.056 MW Abstand genommen worden und dieses auf 960 MW korrigiert worden ist.

- Sollten das Erzeugungspotential für beide Cluster nicht auf Basis der vorliegenden Projektanträge, sondern nach den ausgewiesenen Flächen bewertet werden, ist auch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dem Cluster 3 (Küstenmeer) ein höheres Potenzial als dem Cluster 2 zugesprochen wird: für das Cluster 2 wird im BFO-O 2016 eine Fläche von 76 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Die im Cluster 3 (Küstenmeer) für Offshore-Windenergie nutzbaren Nettofläche innerhalb der LEP-Vorrangfläche (gemäß Info WPD BImSchG Antrag) entspricht 50 km<sup>2</sup>. Dies ist auch die Vorhabenfläche/ Flächengröße, welche im Genehmigungsantrag des Vorhabens OWP Gennaker beantragt wurde. Auch aus diesem Grund ist das zu erschließende Potenzial des Clusters 3 zwingend kleiner als das im Cluster 2.
3. Aus der falschen Grundannahme des zu erschließenden Potenzials in den Clustern 2 und 3 in der Ostsee wird auf S. 40 f. des O-NEP 2030 eine falsche zeitliche Staffe- lung der Netzanbindungssysteme in der Ostsee abgeleitet. Danach soll das Netzan- bindungssystem Ost-3-3 aufgrund des fälscherweise angenommenen größeren Potent- ials (1.000 MW, vgl. Tabelle 8) vor dem Netzanbindungssystem Ost-2-4 realisiert werden, für das fälschlicherweise nur von einem Potential von insgesamt 920 MW ausgegangen wurde. Darüber hinaus wird in Tabelle 8 aus S. 40 – offenbar aufgrund eines Zahlendrehers – das Potential von 690 MW statt 960 MW ausgewiesen.

Tabelle 8: Noch zu erschließendes Potenzial für die deutsche Ostsee

Cluster-Nr.	Potenzial in MW
Cluster 1 „Westlich Adlergrund“	360 MW
Cluster 2 „Arkonasee“	690 MW
Cluster 3 „Kriegers Flak“	430 MW
Cluster 3 „Küstenmeer“	1.000 MW
Cluster 4 „Westlich Arkonasee“	350 MW
Cluster 5 „Mecklenburger Bucht“	400 MW

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber

4. Auch dieses Potential von 960 MW für Cluster 2 ist – wie oben dargelegt – falsch. Vielmehr müssten anstelle von 960 MW richtigerweise 1.056 MW (siehe BFO-O 2016) für das Cluster 2 zugrunde gelegt werden.

Richtigerweise ergibt danach sich daraus folgende zeitliche Staffe- lung der Netzan- bindungssysteme:

- In Summe ergibt sich für das **Großcluster 1, 2, 4** ein Potenzial von **1.766 MW** (360 MW für Cluster 1, 1.056 MW für Cluster 2 und 350 MW für Cluster 4).
- Wird dieses Potenzial um 750 MW reduziert (Ost-2-1, Ost-2-2, Ost-2-3) verblei- ben **1.016 MW**.



- Selbst dieses Potenzial ist größer als die (sehr kritisch zu hinterfragen) 1.000 MW aus Cluster 3 „Küstenmeer“.
- Demnach ist auch das nächste Netzanbindungssystem dem Großcluster 1, 2, 4 und nicht dem Cluster 3 zuzuordnen.

Aus diesem Grund ist die Reihenfolge der Realisierung zu korrigieren und das Netzanbindungssystem Ost-2-4 im Jahr 2027 vor dem Netzanbindungssystem Ost-3-3 im Jahr 2029 zu realisieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pro abs  
Dr. Spieth  
Rechtsanwalt

Sebastian Lutz-Bachmann  
Rechtsanwalt